

Merkblatt zum Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten und hat die bisherige Verpackungsverordnung abgelöst. Im Rahmen der Produktverantwortung sollen Hersteller und Erstinverkehrbringer von Verpackungen für diese mit „Waren befüllten Verpackungen“, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung übernehmen. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ist eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erforderlich. Dort sind auch regelmäßig die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen zu melden und der mit der Entsorgung beauftragte Systembetreiber zu hinterlegen.

Wer und was ist betroffen?

Das VerpackG betrifft alle mit Waren befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Wie private Endverbraucher werden auch gleichgestellte Anfallstellen behandelt. Das sind z. B. Gaststätten, Kantinen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, viele Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe (bis zu 1,1 m³) sowie Dienstleistungsbetriebe und verschiedene Gewerbe, die im haushaltsüblichen Rhythmus entsorgt werden. Eine beispielhafte Auflistung, welche Unternehmen zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen finden Sie [hier](#).

Betroffen sind alle Erstinverkehrbringer, die die o. g. Verkaufsverpackungen erstmals mit Waren befüllt und mit dem gewerbsmäßigen Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung in Deutschland an einen Dritten abgeben. Erstinverkehrbringer können somit im Sinne des VerpackG auch Importeure, Onlinehändler und Kleinstinverkehrbringer sein. Entscheidend ist hierbei, ob die mit Waren befüllten Verpackungen „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher oder ähnlichen Anfallstellen als Abfall anfallen. Ein Hersteller, der nur Waren an gewerbliche Kunden liefert (B2B), kann also nicht von vornherein ausschließen, dass er nicht registrierungspflichtig ist, weil er nicht direkt an den Endverbraucher liefert. Es zählt hierbei nur, wo seine mit Waren befüllten Verpackungen am Ende als Abfall anfallen! Der Hersteller von Verpackungen ohne Wareninhalt ist hierbei nicht gemeint. Ausnahmen gibt es bei den Serviceverpackungen. Diese werden später gesondert behandelt.

Welche Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, hat die ZSVR im [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) festgelegt. Die Verpflichtungen beziehen sich dabei auf Verpackungen, die zum großen Teil beim „privaten Endverbraucher“ landen. Der Katalog der ZSVR stellt auf Gewicht, Füllgröße, Abmaße oder Anzahl der Verpackungen ab. Sollte eine relevante Verpackung nicht im Katalog enthalten sein, kann bei der ZSVR ein Antrag auf Feststellung der Systembeteiligungspflicht gestellt werden.

Das Verpackungsgesetz unterscheidet zwischen Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Letztere sind generell von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Zu Um- und Versandverpackungen zählen auch Füllmaterialien und Etiketten, die gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr gebracht werden und die typischerweise im Abfall privater Haushalte oder gleichgestellter Anfallstellen anfallen.

Was ist zu tun?

Erstinverkehrbringern obliegen folgende Verpflichtungen:

1. **Registrierung:** Registrierung im öffentlich einsehbaren Verpackungsregister „LUCID“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit ihren Stammdaten und vertriebenen (Ober-)Markennamen. Die einmalige und kostenfreie Registrierung muss das Unternehmen selbst vornehmen, eine Übertragung auf Dienstleister ist nicht möglich.
2. **Systembeteiligung:** Kostenpflichtige Beteiligung an einem oder mehreren dualen Entsorgungssystem(en). Eine Liste der bundesweit zugelassenen Systembetreiber stellt die ZSVR auf ihrer Homepage zur Verfügung.
3. **Mengenmeldung:** Regelmäßige Mengenmeldungen im Rahmen des Vertrages mit dem Entsorgungssystem (siehe unter 2.) und duplizierte zeitgleiche Meldungen an die ZSVR. Die Mengenmeldung an die ZSVR muss per Gesetz durch das Unternehmen selbst erfolgen. Eine Übertragung auf externe Dienstleister ist nicht zulässig.
4. **Vollständigkeitserklärung:** Sofern die Mengenschwellen von 80 t/a Glas-, 50 t/a Papier/Pappe/Kartonverpackungen, 30 t/a Kunststoff-/Verbundstoff-/Weißblech-/Aluminiumverpackungen überschritten werden, muss jährlich eine Vollständigkeitserklärung bei der ZSVR abgegeben werden. Die Vollständigkeitserklärung ist durch einen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur zu testieren. Eine [Übersicht der für diese Tätigkeit zugelassenen Personen](#) stellt die ZSVR auf ihrer Homepage zur Verfügung.

Welche Besonderheiten gelten für Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen fallen zwar grundsätzlich immer unter das Verpackungsgesetz, denn schließlich sind sie Verkaufsverpackungen, die typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfallen. Jedoch kann der Letztvertreiber von Serviceverpackungen verlangen, dass die Systembeteiligung im Rahmen des Verpackungsgesetzes von der Vorvertriebsstufe übernommen wird (§ 7 (2) VerpackG). Entsprechend gehen in diesem Fall auch alle anderen Pflichten (Registrierung, Meldepflicht und ggf. Vollständigkeitserklärung) auf den Vorvertreiber über. Diese Möglichkeit des Erwerbs bereits lizenzierter Verpackungen besteht im Rahmen des VerpackG ausschließlich für Serviceverpackungen. Serviceverpackungen werden vom Vertreiber am Ort der Abgabe befüllt, sind also z. B. Brötchentüten, Tragetaschen aller Art, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr usw.

Hinweis: Die o. g. Abfüllung der Ware in Serviceverpackungen kann zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Endverbraucher erfolgen, z. B. in einem separaten Abfüllraum in räumlicher Nähe zum Verkaufsraum. In der Regel fällt jedoch der Zeitpunkt der Befüllung mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie als Letztvertreiber die Systembeteiligungspflicht an ein Unternehmen der Vorvertriebsstufe delegieren, so müssen sie es schriftlich nachweisen können. Idealerweise wird die Systembeteiligung dann vom Vorvertreiber der Serviceverpackung(en) auf der Rechnung/dem Lieferschein ausgewiesen, sodass Sie als Letztvertreiber immer über einen vollständigen Nachweis der Erfüllung der Pflichten verfügen. Andernfalls müssen Sie sich als Letztvertreiber in anderer schriftlicher Weise nachweisen lassen, dass die von Ihnen gekauften Serviceverpackungen vollständig vom Vorvertreiber systembeteiligt wurden.

Gibt es Ausnahmen?

Es gibt Verpackungen, die gemäß § 12 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen – und damit von allen Pflichten des Verpackungsgesetzes befreit sind. Diese sind:

- **Mehrwegverpackungen:** Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird. (§ 3 (3) VerpackG). Die vier ge-

nannten Kriterien Anreizsystem, tatsächliche Rückgabe, Rückführlogistik und Wiederverwendung müssen alle erfüllt sein.

- *Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen* (Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG): Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verpackungen (also zum Beispiel nicht Kaffeebecher mit To-go-Deckel) mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern, bei denen es sich nicht um Mehrwegverpackungen (s. o.) handelt und die die folgenden Voraussetzungen nach § 31 VerpackG alle erfüllen: Die Verpackung ist weder nach ihrer Gestaltung noch nach ihrem Inhalt ausdrücklich von der Pfandpflicht befreit, und die Verpackung ist keine Exportverpackung.
- *Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter*: Schadstoffhaltige Füllgüter sind bestimmte weiterhin regulierte Stoffe, Gemische, Pflanzenschutzmittel, Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, die im VerpackG, Anlage 2 (zu § 3 (7)) genannt werden. Hinweis: In Privathaushalten werden nur selten schadstoffhaltige Füllgüter eingesetzt.
- *Transportverpackungen*: Transportverpackungen sind Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (VerpackG § 3). Hinweis: Keine Transportverpackungen sind Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport.
- *Systemunverträgliche Verpackungen*: Dies sind nach § 7 (5) VerpackG Verpackungen, deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung voraussichtlich nicht gewährleistet ist oder eine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit bedeutet. Im Einzelfall trifft die Entscheidung die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR).
- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden (siehe § 12 (3) VerpackG).
- *Branchenlösungen*, bei denen die Verwertung von Verpackungen und alle weiteren Maßnahmen den sämtlichen Anforderungen von § 8 VerpackG entsprechen.

Für Verpackungen, die hauptsächlich beim Handel, Industriekunden bzw. größere Handwerksbetriebe/Werkstätten etc. verbleiben, besteht **keine Pflicht für Lizenzierung und Registrierung**. Hier gilt lediglich eine **Rücknahmeverpflichtung** für die Verpackungen nach § 15. Der Inverkehrbringer muss seine Verpackungen zurücknehmen. Zwischen Lieferanten und Kunden können weitestgehend individuelle Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und/oder die Kostenregelung zur Entsorgung ihrer Verpackungen getroffen werden.

Eine Verpackung, die im Auftrag eines Dritten befüllt wird und ausschließlich den (Marken-)Namen des Dritten trägt (**Eigenmarken**) muss nicht vom Hersteller registriert werden. Die Herstellereigenschaft geht in diesem Fall auf den Dritten über.

Hinweise für Klein- und Kleinstinverkehrbringer

Es gibt im Verpackungsgesetz keine Bagatellgrenze bzw. keine Kleinmengenregelung! Das heißt, die oben beschriebenen Pflichten des Verpackungsgesetzes bestehen bereits ab der ersten befüllten und gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackung.

Hinweis: Es handelt im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit:

- wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat bzw. anzeigen müsste oder
- wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt oder
- wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht bzw. wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt.

Es kommt häufig vor, dass gerade Klein- und Kleinstinverkehrbringer zum Verpacken ihrer Waren gebrauchte Verpackungen nutzen. Diese, bereits von einem anderen Unternehmen registrierten Verpackungen erfüllen bereits die gesetzlichen Verpflichtungen. Dennoch ist der Klein- und Kleinstinverkehrbringer (wie auch Onlinehändler) immer in der Verpflichtung, einen Nachweis über die Registrierung und Systembeteiligung erbringen zu können. Ist der Nachweis nicht möglich, so ist der Inverkehrbringer hierzu verpflichtet. Denn das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nicht registriert und an einem System beteiligt wurden, ist verboten (§ 7 VerpackG).

Hinweise für Versand- und Onlinehandel

Grundsätzlich sind nicht nur alle Verkaufs- und Serviceverpackungen, sondern auch alle Um- und Versandverpackungen inklusive der gesamten Füllmaterialien und Etiketten, die gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr gebracht werden und die typischerweise im Abfall der privaten Haushalte und der gleichgestellten Anfallstellen anfallen, systembeteiligungspflichtig. Dies gilt auch für Onlinehändler im Falle des Verkaufs in oder nach Deutschland sowie für den Import von verpackter Ware nach Deutschland – und somit auch für Händler im Ausland, die nach Deutschland verkaufen (wenn sie als Erstinverkehrbringer einzustufen sind).

Das heißt, auch für den Fall, dass Sie bereits verpackte Produkte lediglich zusätzlich (gewerbsmäßig) mit einer Versandverpackung für den Postversand selbst verpacken, müssen Sie sich aufgrund dieser Versandverpackung im Verpackungsregister LUCID registrieren und auch die weiteren Pflichten im Rahmen des Verpackungsgesetzes erfüllen. Denn dann gelten Sie als Erstinverkehrbringer der Versandverpackungen. Dies gilt auch für Onlinehändler und Importeure. Und schließlich gilt immer, dass der Letztvertreiber in Deutschland im Sinne der Compliance sicherstellen muss, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden.

Hinweis: Wenn Sie als Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler mit Inverkehrbringen von verpackter Ware in und nach Deutschland) hingegen Ihre Ware durch einen externen Dritten verschicken lassen, ist grundsätzlich dieser Dritte als Versanddienstleister hinsichtlich der jeweiligen Versandverpackung registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. Dies kann ein Fulfillment-Dienstleister oder ein Produzent/Großhändler sein, der via Dropshipping von Ihnen als Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) unmittelbar mit dem Versand der Artikel beauftragt wird. Ausnahme: Nur in dem Fall, in dem außen auf der Versandverpackung ausschließlich der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) erkennbar ist, ist dieser selbst registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. In diesem Fall darf dann aber der beauftragte Versanddienstleister nicht einmal als Absender zu erkennen sein. Ist hingegen entweder der Versanddienstleister – ob ausschließlich oder zusätzlich zum beauftragenden Unternehmen – oder gar kein Inverkehrbringer auf der Verpackung erkennbar, so bleibt der beauftragte Versanddienstleister pflichtig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Halle-Dessau:

Andreas Scholtyssek

Referent Umwelt

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Tel: 0345 2126-203

E-Mail: ascholtys@halle.ihk.de

Hinweis: Die Veröffentlichung von Informationsblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengetragen wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.